

NR. 1567 | 20.06.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 19.06.2023

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie
der Ruhr-Universität Bochum
vom 19. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 01.09.2016 (AB 1168 und AB 1197) wird wie folgt geändert:

I. § 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

2. § 6 Absätze 3 und 5 erhalten folgende neue Fassung:

§ 6 Aufbau des Studiums

- (3) Das Vertiefungsstudium (5. und 6. Semester) setzt sich aus unbenoteten Aufbau- und Spezialmodulen, dem unbenoteten Modul „Theoretische und methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ und der Bachelorarbeit zusammen. In Aufbaumodulen (A-Modulen) wird im Zusammenwirken von Vorlesung, Übung und Seminar ein abgegrenztes Forschungsgebiet erarbeitet. Spezialmodule (S-Module) haben eine ähnliche Struktur wie die A-Module, sind jedoch stärker forschungsbezogen und die projektbezogene Arbeit steht im Vordergrund. Aufbaumodule umfassen 10 CP, Spezialmodule 10 oder 15 CP. Die Aufbau- und Spezialmodule können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze frei gewählt werden.
- (5) Das Curriculum wird durch den Bereich BioPlus (18 CP, 1.-6. Semester) ergänzt. Innerhalb dieses Bereiches werden Module ausgewiesen, in denen vertiefende, disziplinübergreifende und/oder berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt werden. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten müssen über das Pflichtcurriculum hinausgehen. Die Module im Bereich BioPlus können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze frei gewählt werden.

3. § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung

- (1) Als Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden, benoteten Grundmodulprüfungen, die studienbegleitenden, unbenoteten Modulprüfungen sowie die benotete Bachelorarbeit gemäß des

Studienplans zu erbringen. Darüber hinaus können Module Studienleistungen beinhalten. Alle Module und alle Prüfungen werden so angeboten, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben sein.

- (2) Durch Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft.
 - (3) Die Grundmodulprüfungen finden in Form von Klausuren von max. 3 Stunden Dauer statt. Für jede Grundmodulprüfung wird mindestens ein Termin pro Semester angeboten.
 - (4) Die zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsformen aller weiteren Module werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungen erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Prüfungen können in folgenden Formen oder einer Kombination derselben erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- **Klausuren:** In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 - **Mündliche Prüfungen:** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note, die oder der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - **Vorträge/Referate:** Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren.
 - **Protokoll:** Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.
 - **Praktikumsbericht:** Durch Verfassen eines Praktikumsberichtes sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich mit den Inhalten des Berufspraktikums intensiv auseinandergesetzt haben und in der Lage sind, über die Tätigkeiten während ihres Berufspraktikums inkl. des theoretischen Hintergrunds übersichtlich und verständlich zu berichten. Es soll deutlich werden, dass sich die oder der Studierende mit den beruflichen Möglichkeiten in diesem Berufsfeld und seinen bzw. ihren persönlichen Neigungen auseinandergesetzt hat.

- **Praktische Prüfung:** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben und ggf. inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 - **Schriftlichen Hausarbeit** Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
 - **Bachelorarbeit:** s. § 20
- (5) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
 - (6) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
 - (7) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Bachelorarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 21 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
 - (8) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

4. § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben oder sich nicht bereits in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das elektronische System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Alle Fristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgemeldet hat. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (4) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Grundmodulprüfungen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Mit der Anmeldung zu jeder einzelnen Grundmodulprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 1 zu erklären, dass sie bzw. er den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden hat oder sich nicht bereits in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet. Er bzw. sie hat außerdem zu erklären, dass er oder sie Fehlversuche angezeigt hat.
- (6) Für Wiederholungsversuche sind die Studierenden automatisch zum jeweils nächsten Termin angemeldet. Eine Abmeldung von einer Grundmodulprüfung ist für jeden Versuch bis eine Woche vor dem

Prüfungstermin möglich. Ein Rücktritt innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin ist gemäß § 14 möglich.

- (7) Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufbau- und Spezialmodulen ist der erfolgreiche Abschluss der sieben studienbegleitenden Grundmodulprüfungen. Zur Beschleunigung des Studienverlaufes kann jedoch für ein Semester zu Aufbau- und/oder Spezialmodulen zugelassen werden, wer alle sieben Grundmodulprüfungen angemeldet und mindestens sechs von den sieben Grundmodulprüfungen bestanden hat.

5. § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Leistungen erbracht sind.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Grundmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach in anderen Studiengängen oder im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen werden dabei berücksichtigt.
- (3) Zwei der Grundmodulprüfungen, die spätestens zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt angemeldet wurden, können bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung ein zusätzliches Mal wiederholt werden (zusätzlicher Versuch zur Notenverbesserung). Dieser zusätzliche Versuch ist nicht an die üblichen Wiederholungsfristen gebunden, er muss jedoch spätestens im 5. Fachsemester abgelegt werden. Ein zweiter zusätzlicher Versuch zur Notenverbesserung für dieselbe Prüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Prüfungen, von denen eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 14 Abs. 2 zurückgetreten ist, sollen ebenfalls zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Für Grundmodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung zum jeweils nächsten Termin.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

6. § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.
- (2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.

- (3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

7. § 14 Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der jeweils aufsichtführenden Person aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich.

8. § 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des B.Sc.-Studiengangs Biologie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen

vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung. Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 CP angerechnet, ist eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vorzunehmen, wobei 30 CP anrechenbare Leistungen für ein anerkanntes Fachsemester stehen.

9. § 16 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Prüfungsausschuss

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

10. § 21 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin bzw. dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und in prüfbarer elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

11. § 22 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Bachelorarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung soll spätestens innerhalb des nächsten Semesters nach Abschluss der nicht bestandenen Bachelorarbeit erfolgen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin oder der Kandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrecht zu erhalten.

I2. § 24 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums. Es weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

I3. Anlage 1 und Anlage 2:

Der Modulname „Mathematik (Statistik)“ wird in den Modulnamen „Mathematik“ geändert.

I4. Anlage 1:

Der BioPlus-Bereich erstreckt sich über das 1.-6. Semester.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und gilt für die Studierenden, die sich nach Inkrafttreten in den Studiengang ein- oder umschreiben. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsordnung im Studiengang eingeschrieben sind, können die Anwendung der Änderungsordnung beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Biologie und Biotechnologie vom 09.05.2023

Bochum, den 19. Juni 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum

vom 1. September 2016

In der Fassung der Änderungsordnung vom 19. Juni 2023 (AB xx)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Auslandssemester und Berufspraktika
- § 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung
- § 9 Zusätzliche Prüfungen
- § 10 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

- § 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Bestehen der Bachelorprüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen zu den Grundmodulprüfungen

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang Biologie soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden der Biologie so vermitteln, dass sie zu eigenständiger Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die vermittelten Kompetenzen ermöglichen die Planung, Bearbeitung und Auswertung fachbezogener Aufgabenstellungen und die Entwicklung von Ansätzen zur Problemlösung. Die Lehr-Lernprozesse des Studienganges ermöglichen ein selbständiges Studium und individuelle Entwicklungsperspektiven.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben, und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie fachbezogene Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Bachelorstudium bereitet auf ein biowissenschaftliches Masterstudium vor.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Biologie und Biotechnologie den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum B.Sc.-Studiengang Biologie kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
- (3) Zum B.Sc.-Studiengang Biologie kann nicht zugelassen werden, wer diesen Studiengang bereits bestanden hat oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie.
- (5) Aufgrund des großen Anteils englischsprachiger Fachliteratur werden gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen. Gute Schulkenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik sind ebenfalls besonders wünschenswert.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit gemäß § 20 sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studienumfang beträgt 180 Kreditpunkte (Credit Points, CP). Davon entfallen 150 CP auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, 18 CP auf den Bereich BioPlus und 12 CP auf die Bachelorarbeit.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel durch das Bestehen einer zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul erstreckt sich über maximal drei Semester. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen.

- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 bewertet.
- (5) Die Kreditpunkte werden entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Exkursionen
 - Seminare
 - Anleitung zu selbständigem experimentellen Arbeiten
- (2) In Vorlesungen werden Teilgebiete des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Zusammenhänge und dienen der Einführung in die vorgestellten Teilgebiete. Sie eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium.
- (3) Übungen dienen der Ergänzung von Vorlesungen und der Vertiefung von Fachkenntnissen. Praktische Übungen dienen zusätzlich dem Erwerb fachspezifischer praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand exemplarischer Themen. Sie ermöglichen darüber hinaus einen vertieften Einblick in Arbeitsweisen und Forschungsziele der einzelnen Arbeitsrichtungen.
- (4) Exkursionen sind Übungen im Freiland, die gezielt Zusammenhänge vermitteln, die nicht in das Labor transferiert werden können. Sie dienen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse anhand exemplarischer Themen. Sie ermöglichen darüber hinaus einen vertieften Einblick in freilandbiologische Arbeitsweisen und Forschungsziele einzelner Arbeitsrichtungen.
- (5) Seminare dienen der inhaltlichen Vertiefung und dem wissenschaftlichen Diskurs. Sie sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, über spezielle Themen und Forschungsergebnisse eines Fachgebietes vorzutragen und kritisch zu diskutieren. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (6) Die „Anleitung zu selbständigem experimentellen Arbeiten“ dient der Einführung in eine selbständige experimentelle Tätigkeit. Durch individuelle Betreuung soll die oder der Studierende lernen, ein definiertes biologisches Problem unter Anleitung zu bearbeiten, erzielte Ergebnisse selbständig darzustellen und in den Kontext des Faches zu stellen.
- (7) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert werden. Darin inbegriffen sind insbesondere durch digitale Kommunikationstechnologien gestützte Lehrformate.
- (8) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht wird in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.
- (9) Die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache abgehalten; im Wahlpflichtbereich werden auch Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Die zu absolvierenden Module sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 1), deren Inhalte dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

- (2) Das Basisstudium (1. – 4. Semester) besteht aus sieben benoteten Grundmodulen („Zoologie und Zellbiologie“; „Botanik und Biodiversität“; „Biochemie und Biophysik“; „Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie“; „Allgemeine Chemie“; „Organische Chemie“; „Physik“), die sich aus Vorlesungen und begleitenden Übungen zusammensetzen, sowie aus den unbenoteten Modulen „Mathematik“ und „Floristische und faunistische Übungen im Gelände“.
- (3) Das Vertiefungsstudium (5. und 6. Semester) setzt sich aus unbenoteten Aufbau- und Spezialmodulen, dem unbenoteten Modul „Theoretische und methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ und der Bachelorarbeit zusammen. In Aufbaumodulen (A-Modulen) wird im Zusammenwirken von Vorlesung, Übung und Seminar ein abgegrenztes Forschungsgebiet erarbeitet. Spezialmodule (S-Module) haben eine ähnliche Struktur wie die A-Module, sind jedoch stärker forschungsbezogen und die projektbezogene Arbeit steht im Vordergrund. Aufbaumodule umfassen 10 CP, Spezialmodule 10 oder 15 CP. Die Aufbau- und Spezialmodule können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze frei gewählt werden.
- (4) Das Modul „Theoretische und methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (10 CP) bereitet auf die unmittelbar anschließende Bachelorarbeit (12 CP) vor. Die oder der Studierende sucht sich den Lehrbereich, in dem die Bachelorarbeit erfolgt, nach individuellem Interesse und Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze selbst aus.
- (5) Das Curriculum wird durch den Bereich BioPlus (18 CP, 1.-6. Semester) ergänzt. Innerhalb dieses Bereiches werden Module ausgewiesen, in denen vertiefende, disziplinübergreifende und/oder berufsqualifizierende Kompetenzen vermittelt werden. Die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten müssen über das Pflichtcurriculum hinausgehen. Die Module im Bereich BioPlus können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze frei gewählt werden.

§ 7 Auslandsstudium und Berufspraktika

- (1) Im Rahmen des Studiums werden Auslandssemester und Berufspraktika empfohlen. Für ein Auslandsstudium ist das 5. und 6. Semester besonders geeignet. Für fakultative Berufspraktika, die im Bereich BioPlus angerechnet werden können, werden die vorlesungsfreien Zeiten oder das 5. Semester empfohlen. Sowohl Auslandssemester als auch Berufspraktika sollten frühzeitig geplant werden.
- (2) Vor Beginn eines Auslandsstudiums ist ein Learning Agreement zwischen dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie und der bzw. dem Studierenden abzuschließen.
- (3) Die Wahl eines Berufspraktikums erfolgt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie.

§ 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungen, Prüfungsformen und Plagiatsprüfung

- (1) Als Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden, benoteten Grundmodulprüfungen, die studienbegleitenden, unbenoteten Modulprüfungen sowie die benotete Bachelorarbeit gemäß des Studienplans zu erbringen. Darüber hinaus können Module Studienleistungen beinhalten. Alle Module und alle Prüfungen werden so angeboten, dass die Studierenden sie insgesamt in der Regelstudienzeit abschließen können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben sein.
- (2) Durch Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft.
- (3) Die Grundmodulprüfungen finden in Form von Klausuren von max. 3 Stunden Dauer statt. Für jede Grundmodulprüfung wird mindestens ein Termin pro Semester angeboten.
- (4) Die zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsformen aller weiteren Module werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungen erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Prüfungen können in folgenden Formen oder einer Kombination derselben erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der

Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.

- **Klausuren:** In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 - **Mündliche Prüfungen:** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Note, die oder der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - **Vorträge/Referate:** Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren.
 - **Protokoll:** Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.
 - **Praktikumsbericht:** Durch Verfassen eines Praktikumsberichtes sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich mit den Inhalten des Berufspraktikums intensiv auseinandergesetzt haben und in der Lage sind, über die Tätigkeiten während ihres Berufspraktikums inkl. des theoretischen Hintergrunds übersichtlich und verständlich zu berichten. Es soll deutlich werden, dass sich die oder der Studierende mit den beruflichen Möglichkeiten in diesem Berufsfeld und seinen bzw. ihren persönlichen Neigungen auseinandergesetzt hat.
 - **Praktische Prüfung:** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben und ggf. inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 - **Schriftlichen Hausarbeit** Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
 - **Bachelorarbeit:** s. § 20
- (5) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (6) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu

erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (7) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Bachelorarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelorarbeiten gemäß § 21 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (8) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.

§ 9 Zusätzliche Prüfungen

Studierende können sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 10 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden im B.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben oder sich nicht bereits in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie für den Zugang zu Studienleistungen und Modulprüfungen ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das elektronische System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Alle Fristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgemeldet hat. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (4) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Grundmodulprüfungen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Mit der Anmeldung zu jeder einzelnen Grundmodulprüfung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 1 zu erklären, dass sie bzw. er den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden hat oder sich nicht bereits in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet. Er bzw. sie hat außerdem zu erklären, dass er oder sie Fehlversuche angezeigt hat.
- (6) Für Wiederholungsversuche sind die Studierenden automatisch zum jeweils nächsten Termin angemeldet. Eine Abmeldung von einer Grundmodulprüfung ist für jeden Versuch bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich. Ein Rücktritt innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin ist gemäß § 14 möglich.
- (7) Voraussetzung für die Zulassung zu den Aufbau- und Spezialmodulen ist der erfolgreiche Abschluss der sieben studienbegleitenden Grundmodulprüfungen. Zur Beschleunigung des Studienverlaufes kann jedoch für ein Semester zu Aufbau- und/oder Spezialmodulen zugelassen werden, wer alle sieben Grundmodulprüfungen angemeldet und mindestens sechs von den sieben Grundmodulprüfungen bestanden hat.

§ 11 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den Prüfenden innerhalb einer Frist von in der Regel 6 Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple-Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin oder vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktzahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird gegebenenfalls als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple-Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten soll folgende Skala angewendet werden:

„sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 % aber weniger als 90 %,
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
„gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
„befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
„befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
„ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%.

- (3) Die Grundmodulprüfungen werden wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.
- (4) Werden andere Prüfungsleistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel

der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörigen Leistungen erbracht sind.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Grundmodulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach in anderen Studiengängen oder im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen werden dabei berücksichtigt.
- (3) Zwei der Grundmodulprüfungen, die spätestens zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt angemeldet wurden, können bei Nichtbestehen oder zur Notenverbesserung ein zusätzliches Mal wiederholt werden (zusätzlicher Versuch zur Notenverbesserung). Dieser zusätzliche Versuch ist nicht an die üblichen Wiederholungsfristen gebunden, er muss jedoch spätestens im 5. Fachsemester abgelegt werden. Ein zweiter zusätzlicher Versuch zur Notenverbesserung für dieselbe Prüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Prüfungen, von denen eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 14 Abs. 2 zurückgetreten ist, sollen ebenfalls zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Für Grundmodulprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung zum jeweils nächsten Termin.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

§ 13 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt.
- (2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Werden die Gründe für das Versäumnis anerkannt, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der jeweils aufsichtführenden Person aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des B.Sc.-Studiengangs Biologie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn

diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Zeugnis und im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung. Werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 CP angerechnet, ist eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vorzunehmen, wobei 30 CP anrechenbare Leistungen für ein anerkanntes Fachsemester stehen.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Biotechnologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss im Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über wesentliche Entwicklungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und die durch den Fakultätsrat festgesetzten, ergänzenden Kriterien erfüllt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Regel die Lehrenden des zugeordneten Moduls. Bei Abweichungen sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 16 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

§ 18 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

- allen erfolgreich absolvierten Modulen gemäß des Studienplans und
- der Bachelorarbeit.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der Ruhr-Universität Bochum für den B.Sc.-Studiengang Biologie eingeschrieben oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - sich zur Bachelorarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden oder bereits bestanden hat,
 - folgende Module erfolgreich abgeschlossen hat:
 - o die sieben Grundmodule,
 - o ein Aufbaumodul im Umfang von 10 CP,
 - o ein weiteres Aufbaumodul oder ein Spezialmodul im Umfang von mindestens 10 CP,
 - o das Modul „Theoretische und methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ im Umfang von 10 CP
 - mindestens 18 CP aus dem Bereich BioPlus nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - b. die Immatrikulationsbescheinigung,
 - c. eine Erklärung gemäß Absatz 1 Punkt 3.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelorarbeit.
 - (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Genehmigung erteilen, die Bachelorarbeit bereits nach dem erfolgreichen Abschluss der sieben Grundmodulprüfungen und eines Aufbau- oder Spezialmoduls zu beginnen (= Zulassung unter Vorbehalt). In diesem Fall müssen die fehlenden Nachweise spätestens bei der Abgabe der Bachelorarbeit eingereicht werden.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 CP und umfasst einen praktischen und einen schriftlichen Teil. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes biologisches Problem mit wissenschaftlichen Methoden selbständig experimentell zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Reine Literaturarbeiten ohne experimentellen Anteil sind damit ausgeschlossen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Titel und Zusammenfassung müssen in deutscher und englischer Sprache enthalten sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut werden. Die Betreuung und Begutachtung durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nicht der Fakultät angehört, ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreters bzw. Stellvertreterin. Bei Bachelorarbeiten, die außerhalb der Fakultät, aber innerhalb der Ruhr-Universität Bochum angefertigt werden, muss die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer (= Erstgutachter/in) habilitiert oder Professor/in oder Juniorprofessor/in sein und der Ruhr-Universität Bochum angehören. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer (= Zweitgutachter/in) muss der Fakultät für Biologie und Biotechnologie angehören. Bei Bachelorarbeiten, die außerhalb der Ruhr-Universität Bochum angefertigt werden, muss die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer (= Erstgutachter/in) der Fakultät für Biologie und Biotechnologie angehören. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer (= Zweitgutachter/in) muss der Ruhr-Universität Bochum angehören. Eine zusätzliche externe Betreuerin bzw. ein zusätzlicher externer Betreuer nimmt nicht an der Begutachtung der Bachelorarbeit teil.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Themenstellung durch die Prüferin bzw. den Prüfer erfolgt in der Regel im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüferin oder den Prüfer gemäß Absatz 3 im Auftrag der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist gegenüber dem Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) Unmittelbar nach der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit. Sie beträgt in der Regel 9 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Prüferin bzw. von dem Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zulassung zur Bachelorarbeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (8) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von in der Regel bis zu zwei Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit wird die Frist um die Krankheitsdauer verlängert. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes erforderlich. Gleiches gilt bei Krankheit eines Kindes der oder des Studierenden.
- (9) Im Falle einer Elternschaft oder im Fall der Pflege eines nahen Angehörigen kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu 30 % verlängern oder eine Unterbrechung der Arbeit um maximal 3 Jahre genehmigen.

§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin bzw. dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und in prüfbarer elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Kandidatin oder der Kandidat hat außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern voneinander zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Auf den Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss habilitiert oder Professor/in oder Juniorprofessor/in sein und der Fakultät für Biologie und Biotechnologie der Ruhr-Universität Bochum angehören.
- (3) Jede prüfende Person vergibt eine Note entsprechend § 11 Absatz 1. In die Note geht der praktische Anteil der Bachelorarbeit mit bis zu 30 % ein. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder wenn eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser lautet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet.
- (4) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Hierzu wird ein neues Thema vergeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Bachelorarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung soll spätestens innerhalb des nächsten Semesters nach Abschluss der nicht bestandenem Bachelorarbeit erfolgen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin oder der Kandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 23 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Studienplan aufgeführten Leistungen erfolgreich absolviert wurden, die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 180 CP erreicht wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich, wie folgt, zusammen:

Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie	11 %
Grundmodulprüfung Allgemeine Chemie	4 %
Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität	10 %
Grundmodulprüfung Organische Chemie	8 %
Grundmodulprüfung Physik	12 %
Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik	6 %
Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie	19 %
B.Sc.-Arbeit	30 %

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einer Note bis 1,5 = sehr gut
- bei einer Note über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einer Note über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einer Note über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einer Note über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 2 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn jede einzelne Prüfungsleistung der Bachelorprüfung mit 1,0 bewertet wurde.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Noten der Grundmodulprüfungen, das Thema, die Note und die Gutachter/innen der Abschlussarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Im Zeugnis wird das Datum des Tages angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Biologie und Biotechnologie versehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Biologie und Biotechnologie versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das

individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiums. Es weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).
- (5) Auf Antrag werden die Abschlussdokumente sowie das Transcript of Records gemäß Absatz 4 in englischer Übersetzung ausgegeben.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und das Zeugnis und die Urkunde einzuziehen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Biologiestudium mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Ruhr-Universität Bochum erstmalig aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben haben, findet diese Prüfungsordnung auf Antrag Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2018 kann letztmalig eine Grundmodulprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Biologie vom 27.04.2006, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 645, mit Änderungssatzung vom 23.02.2008, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 726, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2018/2019 können Grundmodulprüfungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Alle weiteren Modulprüfungen können bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 nach der Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Biologie vom 27.04.2006, Amtliche

Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 645, mit Änderungssatzung vom 23.02.2008, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 726, abgelegt werden. Ab Sommersemester 2020 können diese weiteren Modulprüfungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

- (4) Zum Ende des Wintersemesters 2019/2020 kann letztmalig eine Bachelorarbeit nach der Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Biologie vom 27.04.2006, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 645, mit Änderungssatzung vom 23.02.2008, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum 726, ausgegeben werden. Ab Sommersemester 2020 kann eine Bachelorarbeit nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung ausgegeben werden.

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 03.05.2016

Bochum, den 1. September 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anlage 1

Studienverlaufsplan
für den Studiengang **Biologie** mit dem Abschluss **Bachelor of Science**
an der Ruhr-Universität Bochum

1. Semester (23 SWS, 29 CP)	SWS	CP
V,Ü Mathematik	5	6
Grundmodul Zoologie und Zellbiologie		
V Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie ¹⁾	5	5
Ü Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere	5	4
Ü Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere	4	4
Grundmodul Allgemeine Chemie		
V,Ü Allgemeine Chemie ⁵⁾	4	4
Grundmodulprüfung Allgemeine Chemie (1-stündige Klausur)		2
Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie (2-stündige Klausur)		4
2. Semester (24 SWS, 31 CP)		
Ü Floristische und faunistische Übungen im Gelände	3	4
Grundmodul Botanik und Biodiversität		
V Grundlagen der Botanik und Biodiversität ²⁾	4	4
Ü Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze	4	4
Ü Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze	4	4
Grundmodul Organische Chemie (Teil 1)		
V,Ü Organische Chemie ⁶⁾	4	4
Grundmodul Physik (Teil 1)		
V,Ü Physik I ⁷⁾	5	5
Grundmodulprüfung Organische Chemie (1-stündige Klausur)		2
Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität (2-stündige Klausur)		4
3. Semester (24 SWS, 33 CP)		
Grundmodul Organische Chemie (Teil 2)		
Ü Chemisches Praktikum	4	6
Grundmodul Biochemie und Biophysik		
V Grundlagen der Biochemie und Biophysik ³⁾	4	4
Ü Übungen in Biochemie und Biophysik	5	4
Grundmodul Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (Teil 1)		
V Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie ⁴⁾	3	3
Grundmodul Physik (Teil 2)		
V,Ü Physik II ⁷⁾	4	4
Ü Physikalisches Praktikum	4	6
Grundmodulprüfung Physik (2-stündige Klausur)		4
Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik (1-stündige Klausur)		2
4. Semester (23 SWS, 27 CP)		
Grundmodul Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (Teil 2)		
V Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie ⁴⁾	6	6
V Grundlagen der Bioinformatik ⁴⁾	1	1
Ü Übungen in Bioinformatik	1	2
Ü Übungen in Tierphysiologie	5	4
Ü Übungen in Pflanzenphysiologie	5	4
Ü Übungen in Genetik und Mikrobiologie	5	4

Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie (3-stündige Klausur)		6	
5. Semester (26 SWS, 20 CP)		SWS	CP
Aufbaumodul ⁸⁾			
V,Ü,S Vorlesung, Übung, Seminar	Σ 13		10
Aufbaumodul oder Spezialmodul ⁸⁾			
V,Ü,S Vorlesung, Übung, Seminar	Σ 13		10
6. Semester (29 SWS, 22 CP)			
Theoretische und methodische Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	Σ 13		10
Bachelorarbeit (9 Wochen)	16		12
1. - 6. Semester (13 SWS, 18 CP)			
BioPlus ⁹⁾	Σ 13		18
Bachelorstudiengang gesamt:	162		180

Die Grundmodulprüfungen werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt und sind daher jeweils chronologisch am Ende des Semesters aufgeführt.

- 1) Die CP werden erst mit bestandener Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie vergeben.
- 2) Die CP werden erst mit bestandener Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität vergeben.
- 3) Die CP werden erst mit bestandener Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik vergeben.
- 4) Die CP werden erst mit bestandener Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie vergeben.
- 5) Die CP werden erst mit bestandener Grundmodulprüfung Allgemeiner Chemie vergeben.
- 6) Die CP werden erst mit bestandener Grundmodulprüfung Organischer Chemie vergeben.
- 7) Die CP werden erst mit bestandener Grundmodulprüfung Physik vergeben.
- 8) Für jede ganztägige Modulwoche werden 2,5 CP angerechnet.
- 9) Bereich zum Erwerb zusätzlicher, berufsrelevanter Qualifikationen.

V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points

Anlage 2

Grundmodulprüfung	Zulassungsvoraussetzungen
Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie	Grundlagen der Zoologie und Zellbiologie (V), Zellbiologie, Bau und Funktion der Tiere (Ü), Evolution, Ökologie und Biodiversität der Tiere (Ü)
Grundmodulprüfung Allgemeine Chemie	Allgemeine Chemie (V/Ü)
Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität	Grundlagen der Botanik und Biodiversität (V), Zellbiologie, Bau und Funktion der Pflanzen und Pilze (Ü), Evolution, Ökologie und Biodiversität der Pflanzen und Pilze (Ü)
Grundmodulprüfung Organische Chemie	Organische Chemie (V/Ü)
Grundmodulprüfung Physik	Physik I (V/Ü) Physik II (V/Ü) Physikalisches Praktikum (Ü) Mathematik (V/Ü)
Grundmodulprüfung Biochemie und Biophysik	Grundlagen der Biochemie und Biophysik (V) Übungen in Biochemie und Biophysik (Ü) Chemisches Praktikum (Ü)
Grundmodulprüfung Physiologie, Bioinformatik, Genetik und Mikrobiologie	Grundlagen der Genetik und Mikrobiologie (V), Grundlagen der Bioinformatik (V), Grundlagen der Zell-, Tier- und Pflanzenphysiologie (V), Übungen in Tierphysiologie (Ü) Übungen in Pflanzenphysiologie (Ü) Übungen in Bioinformatik (Ü) Übungen in Genetik und Mikrobiologie (Ü) Floristische und faunistische Übungen im Gelände (Ü)

V = Vorlesung

Ü = Übung